Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 2

Artikel: Der barmherzige Samariter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des "Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme"

Redaktion: Engen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Mr. 2

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto

(Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).

Geschäftsftelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplat 16

1912 15. Januar

Der barmherzige Samariter.

Ein Schriftgelehrter, der genau wußte, was im Alten Teftament den Juden im Gefet ge= boten war, fragte einmal Jesus: "Meister, was muß ich tun, daß ich das ewige Leben ererbe?" Jesus sah in das Herz des Schriftgelehrten hinein. Er wußte wohl, daß derselbe die Antwort auf die Frage selbst sagen konnte. Der Schriftgelehrte wollte nur Jesum prüfen oder ausforschen. Er wollte nichts lernen von ihm. Jesus erkannte also die bose Absicht des Schriftgelehrten; er durchschaute ihn. Darum fragte er ihn: "Wie stehet im Gesetz gesichrieben?" Der Schriftgelehrte antwortete: "Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen. Das ist das vornehmste Gebot. Das andere aber ist ihm gleich: "Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst." Nun war der Mann noch nicht zufrieden und fragte: "Wer ift benn mein Rächster?

Damals wohnten im Lande der Juden auch die Samariter. Diese wurden von den Juden verachtet, und der Umgang mit den Samaritern war den Juden verboten. So waren die Juden der Ansicht, man dürfe andere Bölker, Anders= gläubige nicht lieben. Sie hielten es sogar für eine Sünde, mit den Samaritern, mit den Zöllnern, mit den Heiden zu verkehren. Auch heute noch meinen viele Christen, daß man Andersgläubige nicht lieben foll wie unsere Neben= menschen. An Stelle einer Antwort erzählte Jesus: Ein Mann wurde unterwegs von Räubern angefallen und beinahe totgeschlagen. Als der Schwerverwundete an der Straße lag, gingen ein Priester und ein Levit an ihm vor= über und halfen ihm nicht. Endlich kam ein

Samariter. Dieser half ihm, nahm ihn mit in eine Herberge, pflegte ihn und bezahlte noch dem Wirte alle Auslagen, die er hatte. Zum Schriftgelehrten aber sagte er: "Gehe hin und tue desgleichen."

Wem foll man helfen?

Jesus heilte das Ohr des Malchus. Er half seinem Feind. Fesus heilte die Tochter der kanaanäischen Frau. Er half den Feiden. Jesus sagt: "Kommet her zu mir alle, die ihr müh-selig und beladen seid!" Jesus, der barmherzige Samariter, will, daß allen Menschen geholfen werde. Er macht keinen Unterschied zwischen Armen und Reichen. Er hilft überall da, wo man seine Silfe sucht. Diesem Beispiel sollen auch wir folgen.

Wir wollen mitleidig und barmherzig sein gegen Unglückliche, Notleidende, Arme, Kranke jeder Art. Wer seinen Rebenmenschen

liebt, der hilft auch gerne.

Der Priester und der Levit halfen nicht. Beide kannten das Gebot der Liebe wohl, allein sie dachten vielleicht: da kann man nicht mehr helfen, da ist die Hilfe zu spät. Vielleicht fürch= teten sie sich auch vor den Räubern. Sie wollten sich an dem gefährlichen Plate nicht aufhalten. Sie halfen also nicht, aus Furcht und Selbst-liebe. In der Bibel lesen wir: "Wer da weiß, Gutes zu tun und tut's nicht, dem ist es Sünde." Biele sind oft blind wie der Levit und der Priester. Sie sehen nicht, wo man helfen kann. Allein es gibt Werke der Barmherzigkeit genug, und wer Liebe zu seinen Nebenmenschen im Herzen hat, der sieht auch, wo Hilfe notwendig ist.

Priester und Levit glaubten wohl, sie haben alle Gebote Gottes erfüllt, allein sie ließen es

an der Tat sehlen. Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit. Beide haben vielleicht oft den Leuten das Wort Gottes gepredigt. Der Samariter hat mit der Tat geholsen. Jesus sagt: Arme habt ihr allezeit. Wir können sie schon finden, wenn wir sie nur sehen wollen.

Wer aber nicht selbst Kranke pflegen, Traurige trösten kann, der kann auch helsen durch Geldbeiträge. Besonders die Taubstummen können ihren unglücklichen Leidensgenossen Unterstützung zukommen lassen. Gebet auch Beiträge dem "Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme" oder dem Taubstummenheim-Fonds. Das sind
auch Samariterwerke!

Siets Zur Belehrung (2:5)/2

Liebe Taubstumme! Wir haben Euch im Jahrgang 1910 die Geschichte unseres Vaterslandes erzählt und im Jahrgang 1911 die Geographie desselben beschrieben und Ihr habt sogar eine Schweizerkarte dazu erhalten. Jett wollen wir Euch auch in unsere Staatskunde einführen; denn wir wollen nicht gedankenlos in den Tag hineinseben, sondern Augen, Herz und Sinne auftun und schauen, unter was für Drdnungen und Staatseinrichtungen wir leben.

Am 1. Fannar 1912 ist das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Das wird in den folgenden Abschnitten (versaßt für Fortbildungsschulen von Bundesrichter Dr. Uffolter) auch berücksichtigt:

- I. Der Staat im allgemeinen.
- II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.
- III. Die Staatseinrichtungen.
- IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.
- V. Die staatliche Betätigung.

Liebe Freunde, Ihr müßt nicht erschrecken über diese "trockenen" Ueberschriften und auch nicht denken, das geht nur die Juristen, die Rechtsgelehrten an. Nein, es ist für uns alle wichtig und für uns alle geschrieben, möglichst kurz und deutlich. Ihr sollt nicht nur das Angenehme und Lustige in diesem Blatt lesen, sondern auch das Belehrende und Auftlärende, alles, was Eure Kenntenisse vermehrt.

Staatskunde.

I. Der Staat im allgemeinen.

1. Das Gemeinwesen.

1. Das Gemeinwesen. Der Mensch I hi hat den Trieb, nicht für sich allein zu leben, sondchadern sich andern Menschen anzuschließen, sich is mit Seinesgleichen zu vereinigen. Die einfachste user und ursprünglichste Vereinigung von Menschen sininsisindet sich in der Familie. Mehrere Familien vereiniginitigen sich zu einem Stamme, zu Gemeinden, Gauchauben, Bölkerschaften. Der Grund, warum sich Menschließen zusammenschließen, liegt in dem Gefühle, die daß nur durch eine gemeinsame, festgegliederte Odwordenung das gedeihliche Nebeneinanderleben un und der Schutz vor seindlichen Angriffen gesichchickhert werden können. Darnach gebildete Vereinigunganngen nennt man, wenn sie seshaft sind, d. h. ein Gebiet haben, Gemeinwesen.

Die Zwecke: Aufrechterhaltung der Ruhe nur 1 und Ordnung im Innern, Schutz gegen gemeinsasalschame Feinde nach außen und Förderung des allelallligemeinen Wohles geben dem Gemeinwesen in die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes. IT Der öffentliche Verband unterscheidet sich durch ich die genannten Zwecke von andern menschlichtlichen Verbänden, welche wirtschaftliche, religiöse, ich, gemeinnützige, gesellige oder andere Ziele von vorsfolgen (Aktiengesellschaften, Genoffenschaftschaftsten,

Vereine).

2. Der Staat. Das höchste Gemeinwesesvocsen ist der Staat. Er ist ein Verband von Menschchschen, der sich durch eine sestgefügte Ordnung auf einminnem bestimmten Gebiete gebildet hat. Die dem VV.Werbande angehörenden Menschen nennen wir dat das Volk; die sestgefügte Ordnung ist die Rechthickhtse vrdnung, und das Gebiet ist das Staatsgekobsekbiet oder Land. Land, Leute und Ordnunung machen den Staat aus.

Der Staat zeigt sich als Willensmacht geggeggenüber allen Personen, die sich auf seinem CC (Gebiete befinden; er gliedert sich in die einzelnswellnen

Organe und Aemter.

Die Staaten verkehren untereinander nn i wie Personen; sie schließen Verträge ab, unterhaltstallten Beziehungen usw. Der Verkehr der Staatataaten untereinander wickelt sich ab nach den Grunnmundssätzen der Sitte und gegenseitigen Achtummung. Diese Grundsätze nennt man das Völkerrececkeicht. Leider sehlt es heute noch an einem höchschschschweichtschofe über den Staaten; daher kann nun es bei unausgeglichenen Streitigkeiten zu Gewwavoaltstätigkeiten kommen.